Vereinbarung betreffend die Tarifkommission (TK)

zwischen

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik
und
HÖRSYSTEMAKUSTIK SCHWEIZ

einerseits (nachfolgend Verbände genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
und
der Militärversicherung,
vertreten durch die
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Abteilung Militärversicherung

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)
zusammen nachfolgend Vertragsparteien genannt

Vorbemerkung
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Menschen.
Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Artikel 9 des Tarifvertrags vom 21. September 2026, in Kraft getreten am 1. Oktober 2026 zwischen den Verbänden und den Versicherern wird Folgendes vereinbart:

1. Aufgaben und Kompetenzen

Der TK werden folgende Aufgaben übertragen:

1.1 Nachkalkulation von bestehenden Leistungen: Definition des Auftrags, Vorgabe der Eckwerte, Genehmigung der Kalkulationen sowie Information betreffend Änderungen und Neuerungen der Hörsysteme -Tarifstruktur

1.2 Neuaufnahmen und Streichungen von Leistungen in der Hörsysteme Tarifstruktur

1.3 Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit der Tarifstruktur sowie Beizug von externen Experten.

2. Organisation der TK

2.1 Die Kommission besteht aus:

- zwei Vertretern der Leistungserbringer und
- zwei Vertretern der Versicherer

Der Vorsitz wird im Jahresturnus von den einzelnen Vertragsparteien wahrgenommen, im ersten Jahr (2026) von den Verbänden. Die Verbände unter sich nehmen während des Jahres des Vorsitzes das Präsidium von Sitzung zu Sitzung alternierend wahr.

2.2 Das Sekretariat wird vom Sekretariat der PVK geführt.

2.3 Anfragen an die Hörsysteme-TK sind an deren Sekretariat zu richten.

3. Beschlussfassung

3.1 Die Beschlüsse der TK werden einstimmig gefasst, wobei jede Vertragspartei eine Stimme hat (eine Stimme für die Verbände und eine Stimme für die Versicherer).

3.2 Die Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

4. Finanzierung

Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Die Kosten des Sekretariats sind zu budgetieren und werden vom Vermögen der PVK beglichen ansonsten werden die Kosten zwischen den Vertragsparteien paritätisch aufgeteilt.

5. Vertraulichkeit

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der TK unterliegen der Vertraulichkeit. Ausnahmen werden im Einzelfall gemeinsam geregelt.

6. Inkrafttreten und Kündigung

6.1 Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2022.

6.2 Die Kündigung richtet sich nach Artikel 12.4 des Tarifvertrages vom 21. September 2026, in Kraft getreten am 1. Oktober 2026 zwischen den Verbänden und den Versicherern.

Bern, Luzern, Unterägeri, 21. September 2026

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik		Hörsystemakustik Schweiz	
Die Präsidentin	Der Vizepräsident	Der Präsident	Der Geschäftsführer
Julia Schopp	Patrick Burri	Christian Rutishauser	Jürg Depierraz

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva) Abteilung Militärversicherung
Der Präsident	Der Direktor
Daniel Roscher	Martin Rüfenacht